

Prof. Dr. Andreas Haratsch
unter Mitwirkung von Stefanie Goebel und Dr. Sebastian Piecha

Deutsches Verfassungsrecht

Kurseinheit 2:
Grundrechte

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können. Die FernUniversität bedient sich im Falle der Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Instrumente, um ihre Rechte geltend zu machen.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

Gliederung

Gliederung	I
Kurseinheit 2: Die Grundrechte	1
A. Begriff und Bestand der Grundrechte.....	1
I. Die Grundrechte des Grundgesetzes	1
II. Die wechselseitige Beeinflussung verschiedener Grundrechtsebenen.....	2
1. Das Geflecht unterschiedlicher Menschen- und Grundrechtsgewährleistungen	2
2. Bundesgrundrechte und Landesgrundrechte.....	2
a. Modifizierung des Grundsatzes „Bundesrecht bricht Landesrecht“	2
b. Grundrechtsschutz durch die Landesverfassungsgerichte	2
3. Der Einfluss der EMRK auf die Grundrechte des Grundgesetzes.....	6
4. Das Verhältnis zwischen den Grundrechten des Grundgesetzes und den Grundrechten der Europäischen Union	8
a. Das Grundrechtsregime der Europäischen Union.....	8
b. Die frühere Trennungsthese des Bundesverfassungsgerichts	8
c. Rechtsprechungswende durch die „Recht auf Vergessen“-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	9
aa. Der „Recht auf Vergessen II“-Beschluss.....	9
bb. Der „Recht auf Vergessen I“-Beschluss	10
cc. Die Unionsgrundrechte als unmittelbarer Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts.....	13

5.	Internationale Menschenrechtsabkommen und ihre Bedeutung für die deutsche Rechtsordnung.....	13
B.	Wirkungsdimensionen der Grundrechte	15
I.	Die Grundrechte als subjektive Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe.....	15
1.	Die klassische abwehrrechtliche Dimension.....	15
2.	Die abwehrrechtliche Dimension der „intertemporalen Freiheitssicherung“.....	17
II.	Ergänzende Wirkungsrichtungen aus der „objektiven Dimension“ der Grundrechte	17
III.	Die Bedeutung der Unterscheidung von abwehrrechtlicher Wirkung und weiteren Wirkungsdimensionen der Grundrechte	19
1.	Die dogmatische Bedeutung.....	19
2.	Die kompetenzielle oder funktionell-rechtliche Bedeutung.....	19
C.	Die Grundrechte als Abwehrrechte.....	21
I.	Gegenstand und Maßstab der Grundrechtsprüfung	21
1.	Der Prüfungsgegenstand	21
2.	Der Prüfungsmaßstab	22
a.	Die Auswahl der einschlägigen Grundrechte	22
b.	Die Reihenfolge der Prüfung.....	23
aa.	Freiheitsrechte und Gleichheitsrechte	23
bb.	Allgemeine und spezielle Grundrechte. Die Grundrechtskonkurrenz.....	24
II.	Die Dogmatik der Freiheitsrechte.....	25
1.	Der Schutzbereich der Grundrechte	27
a.	Der sachliche Schutzbereich.....	28
aa.	Die Vielfalt der Schutzgüter.....	28

bb.	Die Konkretisierung des Schutzbereiches	29
b.	Der personale Schutzbereich (Grundrechtsträgerschaft) ...	32
aa.	Beginn und Ende der Grundrechtsfähigkeit	32
bb.	Menschenrechte und Deutschenrechte	33
cc.	Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen.....	35
(1)	Inländische juristische Personen	35
(2)	Wesensmäßige Anwendbarkeit der Grundrechte	36
2.	Der Eingriff.....	39
a.	Der Eingriffsbegriff.....	39
aa.	Der klassische Eingriff	39
bb.	Erweiterungen des Eingriffsbegriffs	40
cc.	Die eingriffsähnliche Vorwirkung	41
b.	Der Grundrechtsverzicht	42
3.	Sonderfragen der Anwendbarkeit der Grundrechte	43
a.	Die Grundrechtsbindung der öffentlichen Gewalt	43
b.	Grundrechtsbindung und internationale Bezüge.....	45
c.	Die Grundrechtsgeltung in Sonderstatusverhältnissen	46
4.	Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs	47
a.	Die Schrankenregelungen der Grundrechte	48
aa.	Die Funktion und Bedeutung der Schrankenregelungen.....	48
bb.	Die Schrankensystematik.....	49
(1)	Grundrechte mit einfachem Gesetzesvorbehalt.....	49

(2)	Grundrechte mit qualifiziertem Gesetzesvorbehalt	49
(3)	Vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte ...	49
(4)	Schranken bei Grundrechtsverletzungen in Form der Gefahr künftiger Freiheitseinbußen („intertemporale Freiheitssicherung“).....	51
cc.	Probleme der Schrankensystematik des Grundgesetzes	52
b.	Das Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage	53
aa.	Der Vorbehalt des Gesetzes	53
bb.	Der Parlamentsvorbehalt	54
c.	Formelle Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Eingriffsgrundlage	55
d.	Materielle Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Eingriffsgrundlage und „Schranken-Schranken“	56
aa.	Das Zitiergebot, Art. 19 I 2 GG.....	57
bb.	Das Gebot der allgemeinen, nicht nur einzelfallbezogenen Geltung des Eingriffsgesetzes, Art. 19 I 1 GG	57
cc.	Die Wesensgehaltsgarantie, Art. 19 II GG.....	58
dd.	Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.....	58
(1)	Legitimität des Eingriffszwecks	60
(2)	Geeignetheit	60
(3)	Erforderlichkeit	61
(4)	Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	61
ee.	Verletzung sonstiger Verfassungsgrundsätze.....	62
e.	Die Verfassungsmäßigkeit der Anwendung der gesetzlichen Eingriffsgrundlage	63

5.	Zusammenfassende Aufbauschemata.....	64
a.	Übersicht: Aufbau bei Prüfung eines Einzelaktes.....	64
b.	Übersicht: Aufbau bei Prüfung eines Gesetzes.....	65
III.	Die Dogmatik der Gleichheitsrechte.....	66
1.	Die Gleichheitsrechte als modale Abwehrrechte.....	66
2.	Gleichheit und Gerechtigkeit.....	66
3.	Die dogmatische Struktur der Gleichheitsrechte	67
D.	Die Wirkungsrichtungen aus der „objektiven Dimension“ der Grundrechte	68
I.	Die Grundrechte als Schutzpflichten	68
II.	Die Drittwirkung der Grundrechte	70
III.	Die Grundrechte als soziale Leistungsrechte	73
E.	Die grundrechtlich geschützten Lebensbereiche	75
I.	Der Schutz des Individuums	75
1.	Überblick	75
2.	Die allgemeine Handlungsfreiheit	76
a.	Schutzbereich	76
b.	Eingriffe und Rechtfertigung	77
3.	Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.....	78
a.	Das Recht auf Leben	79
aa.	Schutzbereich.....	79
bb.	Eingriffe und Rechtfertigung.....	81
b.	Das Recht auf körperliche Unversehrtheit	82
4.	Die Menschenwürde und das allgemeine Persönlichkeitsrecht.....	83

a.	Die Menschenwürde	83
aa.	Schutzbereich	83
bb.	Eingriff und Rechtfertigung	85
b.	Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	86
c.	Weitere Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre	89
aa.	Die Unverletzlichkeit der Wohnung.....	89
bb.	Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis	91
5.	Die Freiheit der Person und die Freizügigkeit im Bundesgebiet	93
II.	Kulturelle Grundrechte	95
1.	Überblick.....	95
2.	Die Freiheit der Wissenschaft	95
a.	Schutzbereich.....	95
b.	Eingriffe.....	99
c.	Rechtfertigung	101
3.	Das Recht auf Bildung und die Schulpflicht.....	102
4.	Elternrecht	104
5.	Schutz von Ehe und Familie.....	105
6.	Glaubens- und Bekenntnisfreiheit.....	108
a.	Schutzbereich.....	108
b.	Eingriffe und Rechtfertigung.....	111
III.	Die Kommunikationsfreiheiten	113
1.	Überblick.....	114
2.	Die Meinungsfreiheit.....	114
a.	Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit.....	114

aa.	Der Begriff der Meinungsäußerung.....	114
bb.	Der Schutz der Tatsachenbehauptung	116
b.	Schranken der Meinungsfreiheit	117
aa.	Die allgemeinen Gesetze	117
bb.	Jugend- und Ehrenschatz	120
cc.	Ungeschriebene Sonderschranke der Meinungsfreiheit.....	120
c.	Die Verhältnismäßigkeit von Eingriffen (Schranken- Schranken)	122
aa.	Die Wechselwirkungslehre.....	122
bb.	Das Zensurverbot.....	123
cc.	Die Abwägungsgrundsätze	123
3.	Die Versammlungsfreiheit.....	125
a.	Der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit	125
aa.	Der persönliche Schutzbereich der Versammlungsfreiheit.....	125
bb.	Der Begriff der Versammlung	126
cc.	Friedlichkeit und Waffenlosigkeit	127
b.	Eingriffe	128
c.	Schranken der Versammlungsfreiheit.....	128
aa.	Versammlungen unter freiem Himmel	129
bb.	Versammlungen in geschlossenen Räumen.....	129
d.	Die Verhältnismäßigkeit von Eingriffen (Schranken- Schranken)	129
IV.	Wirtschaftliche Grundrechte	130
1.	Überblick	130

2.	Die Berufsfreiheit.....	131
a.	Schutzbereich.....	131
b.	Eingriff.....	134
c.	Rechtfertigung	136
d.	Freiheit von Arbeitszwang und Zwangsarbeit.....	138
3.	Der Schutz des Eigentums.....	139
a.	Schutzbereich.....	139
b.	Eingriff.....	141
c.	Rechtfertigung	142
V.	Die Gleichheitsrechte.....	144
1.	Überblick.....	145
2.	Der allgemeine Gleichheitssatz.....	146
a.	Die Feststellung der Differenzierung	146
aa.	Das Vorliegen einer Ungleichbehandlung	146
bb.	Einschränkungen des Gleichbehandlungsanspruchs	146
cc.	Das Problem des Anspruchs auf Ungleichbehandlung.....	147
b.	Die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung	148
aa.	Die Grundstruktur des Gleichheitsproblems	148
bb.	Von der Willkürtheorie zur „neuen Formel“.....	149
cc.	Kriterien für die Intensität der Gleichheitsprüfung	150
(1)	Personen- und verhaltensbezogene Differenzierungen	150
(2)	Die Auswirkung auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten.....	150

(3)	Ausrichtung des Prüfungsmaßstabs an der betroffenen Staatsgewalt?	151
(4)	Gestaltungsbedingte Ungleichbehandlungen.....	151
c.	Der allgemeine Gleichheitssatz als vergleichsunabhängiges Willkürverbot?.....	152
d.	Die Rechtsfolgen eines Gleichheitsverstoßes	153
3.	Die besonderen Gleichheitssätze	154
a.	Die Funktionsweise der besonderen Gleichheitssätze	154
aa.	Der Normbestand.....	154
bb.	Die besonderen Gleichheitssätze als Anknüpfungsverbote.....	154
cc.	Verbot der mittelbaren Diskriminierung?.....	156
b.	Die Gleichberechtigung der Geschlechter	157
aa.	Die Dimensionen des Grundsatzes der Gleichberechtigung.....	157
bb.	Die Durchbrechungen des Diskriminierungsverbotes.....	158
cc.	Das Problem der Frauenquoten	158
	Literaturhinweise	160
	Der Autor	161

Diese Seite bleibt aus technischen Gründen frei!

Kurseinheit 2: Die Grundrechte

A. Begriff und Bestand der Grundrechte

I. Die Grundrechte des Grundgesetzes

Wenn man von den Grundrechten des Grundgesetzes spricht, meint man in der Regel die Rechte, die in den Art. 1 bis 19 GG gewährleistet sind; auch das Grundgesetz selbst überschreibt diesen Abschnitt mit „Die Grundrechte“. Diese formale Betrachtungsweise ist jedoch aus zwei Gründen nicht ausreichend:

Der Grundrechtsabschnitt des GG

Zum einen verbürgen nicht alle Normen, die sich in den Art. 1 bis 19 GG finden, tatsächlich Grundrechte. Für manche Bestimmungen ist dies offensichtlich: So bestimmt etwa Art. 18 GG, unter welchen Umständen bestimmte Grundrechte verwirkt werden; diese Norm garantiert also nicht ein Grundrecht, sondern legt im Gegenteil die Voraussetzungen für den Entzug von Grundrechten fest. Auch andere Bestimmungen besitzen einen engen inhaltlichen Zusammenhang mit den eigentlichen grundrechtlichen Gewährleistungen, ohne selbst ein Grundrecht zu enthalten. Dass das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht (Art. 7 I GG), ist für das Grundrecht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen (Art. 6 II GG), von großer Bedeutung; trotzdem enthält auch Art. 7 I GG kein Grundrecht. In anderen Fällen ist der grundrechtliche Charakter einer Norm umstritten geblieben: Gewährleistet Art. 1 I 1 GG, die Unantastbarkeit der Menschenwürde, tatsächlich ein Recht, auf das sich der Einzelne berufen kann, oder handelt es sich lediglich um eine einleitende programmatische Bestimmung, die die Gewährleistung der „nachfolgenden“ (so immerhin ausdrücklich Art. 1 III GG) Grundrechte erklärt? Allein der Umstand, dass eine Regelung in den Art. 1 bis 19 GG enthalten ist, legt also noch nicht ihren grundrechtlichen Charakter fest; man benötigt vielmehr einen materiellen, inhaltlichen Begriff des Grundrechts. In einer ersten Annäherung wird man sagen können, dass eine Verfassungsnorm nur dann ein Grundrecht enthält, wenn sie dem einzelnen Bürger ein Recht verleiht, auf dessen Grundlage er von der staatlichen Gewalt ein bestimmtes Verhalten – sei es ein Handeln oder ein Unterlassen – verlangen kann.

Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass derartige Rechte nicht nur in den Art. 1 bis 19 GG gewährleistet werden; insoweit ist die formale Betrachtungsweise zu eng. Der erste Abschnitt des Grundgesetzes enthält die klassischen Grundrechte. Zusätzlich werden sog. „grundrechtsgleiche“ Rechte wie z.B. die Rechte, in einem gerichtlichen Verfahren angehört (Art. 103 I GG) und nicht dem gesetzlichen Richter entzogen zu werden (Art. 101 I 2 GG) durch das Grundgesetz gewährleistet. In praktischer Hinsicht ist dies von Bedeutung, weil auch diese grundrechtsgleichen Rechte mit dem Instrument der *Verfassungsbeschwerde* geltend gemacht werden können. Dies ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 4a GG, der die grundrechtsgleichen Rechte abschließend aufführt.

Grundrechtsgleiche Rechte

II. Die wechselseitige Beeinflussung verschiedener Grundrechtsebenen

1. Das Geflecht unterschiedlicher Menschen- und Grundrechtsgewährleistungen

Mehrere Ebenen des Grundrechtsschutzes

Die Grundrechte des Grundgesetzes sind heute eingebettet in ein vielschichtiges System von Grundrechtsgewährleistungen in unterschiedlichen Rechtsordnungen und auf Rechtsebenen. Zu nennen sind beispielsweise im nationalen Recht, die Grundrechte in den Verfassungen der Bundesländer. Auf internationaler Ebene sind dies eine ganze Reihe von Menschenrechtsabkommen, die die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat. Auf der europäischen Ebene ist vor allem die Europäische Menschenrechtskonvention zu nennen sowie die Grundrechte des Europäischen Unionsrechts, die mittlerweile in einem Grundrechtskatalog, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt sind. Es stellt sich die Frage, in welcher Weise die Menschen- und Grundrechtsverbürgungen in das deutsche Recht hineinwirken und in welcher Beziehung diese Menschen- und Grundrechtsgarantien zu den Grundrechten des Grundgesetzes stehen.

2. Bundesgrundrechte und Landesgrundrechte

a. Modifizierung des Grundsatzes „Bundesrecht bricht Landesrecht“

Verhältnis zu Landesgrundrechten

Das Verhältnis zwischen den Grundrechtsverbürgungen in den Verfassungen der deutschen Länder und den Grundrechten des Grundgesetzes bestimmt sich nach Art. 142 GG. Danach bleiben Bestimmungen der Landesverfassungen – ungeachtet des Grundsatzes des Art. 31 GG, wonach Bundesrecht Landesrecht bricht, auch insoweit in Kraft, als sie in Übereinstimmung mit den Art. 1 bis 18 GG Grundrechte gewährleisten. Art. 142 GG nimmt somit die Grundrechtsregelungen der Länder aus dem Anwendungsbereich des Art. 31 GG heraus. Der Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ wird dahingehend modifiziert, dass er sich nicht auf den Bereich der Grundrechtsbestimmungen der Landesverfassungen bezieht, die mit den Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes inhaltlich übereinstimmen. Art. 142 GG ist Ausdruck des föderalen Gefüges der Bundesrepublik Deutschland. Hiernach ist es den Ländern aufgrund ihrer besonderen Staatsqualität unbenommen, sich eine eigene Verfassung zu geben und so nicht nur Staatsorganisation und Ausübung von Staatsgewalt, sondern darüber hinaus die Grundrechte autonom zu gestalten.¹

b. Grundrechtsschutz durch die Landesverfassungsgerichte

Landesverfassungsbeschwerden

Für den Grundrechtsschutz auf Landesebene sind die Landesverfassungsgerichte zuständig. Ihre Jurisdiktion erstreckt sich freilich nur auf Organe des jeweiligen

¹ Vgl. BVerfGE 4, 178 (189); 60, 175 (209).

Landes, da Bundesorgane nicht an Landesverfassungen gebunden sind. Jedoch gibt es derzeit in nur zwölf Bundesländern die Möglichkeit, die Verletzung von Landesgrundrechten durch Landesorgane mittels einer Landesverfassungsbeschwerde zu rügen (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen).

Die Prüfung, ob Bundes- und Landesgrundrechte im Sinne des Art. 142 GG übereinstimmen, erfolgt anhand der anerkannten Auslegungsmethoden. Hierbei ist insbesondere auf den sachlichen und personellen Schutzbereich sowie die Einschränkungsmöglichkeiten abzustellen. Soweit beide Grundrechte „einen bestimmten Gegenstand in gleichem Sinne und mit gleichem Inhalt regeln“, sind sie inhaltsgleich und daher übereinstimmend i.S.v. Art. 142 GG.² Aber auch soweit Landesgrundrechte gegenüber dem Grundgesetz einen weitergehenden Schutz oder auch einen geringeren Schutz verbürgen, widersprechen sie den entsprechenden Bundesgrundrechten als solchen nicht, wenn das jeweils engere Grundrecht als Mindestgarantie zu verstehen ist und daher nicht den Normbefehl enthält, einen weitergehenden Schutz zu unterlassen.³ Besteht jedoch ein Widerspruch zwischen Grundrechtsnormen, löst dies die Rechtsfolge des Art. 31 GG aus. Ein Beispiel für einen Widerspruch findet sich in Art. 29 V HessVerf, wonach Aussperrungen im Arbeitskampf rechtswidrig sind. Die durch Art. 9 III GG geschützte Tarifautonomie umfasst jedoch grundsätzlich auch Aussperrungen, so dass die Bestimmung der hessischen Verfassung nicht mit dem Grundgesetz in Übereinstimmung steht.

Übereinstimmung von Bundes- und Landesgrundrechten

Gewährt ein Landesgrundrecht mehr oder weniger Schutz als das entsprechende Bundesgrundrecht, so kann dieses Landesgrundrecht einfachem Bundesrecht widersprechen. Dieser Fall liegt etwa vor, wenn das einfache Bundesrecht zwar mit dem engeren Gewährleistungsbereich eines Bundesgrundrechts, nicht jedoch mit dem weiteren eines Landesgrundrechts vereinbar ist.⁴ Die Berücksichtigung der nach Art. 142 GG gewährleisteten Landesgrundrechte ist jedoch nur insoweit möglich, als das Bundesrecht der Landesstaatsgewalt Entscheidungsspielräume eröffnet; ist dies nicht der Fall, kollidiert das Bundesgesetz mit dem Landesgrundrecht.⁵ Grundsätzlich ist dies aber keine unmittelbare Frage des Übereinstimmungstatbestandes nach Art. 142 GG; vielmehr kommt dann Art. 31 GG (allerdings in modifizierter Form) zur Anwendung: Das Bundesrecht verdrängt aufgrund seiner Höherrangigkeit lediglich im konkreten Fall die Landesgrundrechte als Maßstab für die Landesorgane.

Grundrechtskollision

² BVerfGE 96, 345 (365).

³ BVerfGE 96, 345 (365).

⁴ Vgl. BVerfGE 96, 345 (365 f.).

⁵ BVerfGE 1, 264 (281); 96, 345 (366).

Eröffnet das Bundesrecht der Landesstaatsgewalt Entscheidungsspielräume, stellt sich die Frage, inwieweit die Anwendung von Bundesrecht durch die Landesgerichte Gegenstand einer landesverfassungsgerichtlichen Überprüfung sein kann. So könnte sich ein etwa Bürger durch die Anwendung von Bundesrecht durch Landesorgane in seinen Landesgrundrechten verletzt sehen und Verfassungsbeschwerde erheben. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass Landesverfassungsgerichte im Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen von Fachgerichten des Landes grundsätzlich auch die Anwendung von Bundesverfahrensrecht auf Einhaltung der mit dem Grundgesetz inhaltsgleichen subjektiven Rechte des Landesverfassungsrechts überprüfen können.⁶ Landesgerichte üben nämlich trotz bundesgesetzlicher Verfahrensregelungen Länderstaatsgewalt aus. Soweit Landesgrundrechte nach Art. 142 GG in Kraft bleiben und nicht nach Art. 31 GG durch Bundesrecht verdrängt werden, müssen sie von der jeweils handelnden Landesstaatsgewalt beachtet werden; denn die Grundrechte binden nicht nur den Gesetzgeber beim Erlass der Norm, sondern auch den Rechtsanwender, hier die Gerichte eines Landes. Das Bundesrecht steht in diesen Fallgestaltungen allerdings nicht zur Disposition, sondern lediglich seine Anwendung durch ein Landesorgan, dessen Handeln Gegenstand einer landesverfassungsgerichtlichen Überprüfung unter landesverfassungsrechtlichen Maßstäben sein kann.⁷ Ein Konflikt aus der gleichzeitigen Bindung des Richters an Landes- und Bundesgrundrechte ist ausgeschlossen, da die Anwendung dieser – inhaltsgleichen – Grundrechte im konkreten Fall zu demselben Ergebnis führen muss.

Vierstufige Prüfung

Das Bundesverfassungsgericht verlangt daher von den Landesverfassungsgerichten eine vierstufige Prüfung: Nach der notwendigen Feststellung, dass ein Landesgrundrecht thematisch einschlägig ist (1), muss das Landesverfassungsgericht prüfen, ob es sich um ein „inhaltsgleiches“ Grundrecht handelt; dabei ist zunächst als Vorfrage zu klären, zu welchem Ergebnis die Anwendung des Bundesgrundrechts kommt (2), und dann zu fragen, zu welchem Ergebnis das Landesgrundrecht führt (3). Besteht Ergebnisidentität (4a), ist geklärt, dass das inhaltsgleiche Landesgrundrecht als zulässiger Prüfungsmaßstab herangezogen werden kann. Zugleich steht das Ergebnis der gerichtlichen Überprüfung fest: Der angegriffene landesrichterliche Hoheitsakt kann der Sache nach entweder nur beide oder keine der Grundrechtsgarantien verletzen. Führt die Prüfung des Landesverfassungsgerichts hingegen zu dem Ergebnis, dass die grundrechtlichen Verbürgungen nicht inhaltsgleich sind (4b), kann die landesgerichtliche Anwendung des Bundesverfahrensrechts nicht am Maßstab des Landesgrundrechts gemessen werden; die Landesverfassungsbeschwerde ist dann unzulässig.

Anwendung von Bundesverfahrensrecht

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich die Frage unentschieden gelassen, ob die von ihm bezüglich der Anwendung von Bundesverfahrensrecht entwickel-

⁶ BVerfGE 96, 345 (366 f.).

⁷ Vgl. BerlVerfGH, LVerfGE 1, 44 (52).

ten Grundsätze auch dann gelten, wenn die Landesgerichte materielles Bundesrecht anwenden.⁸ Eine einheitliche Beantwortung dieser Frage durch die Landesverfassungsgerichte lässt sich nicht feststellen. Während der BerlVerfGH,⁹ das BbgVerfG¹⁰ und der SächsVerfGH¹¹ hinsichtlich ihrer Prüfungskompetenz nicht zwischen der Anwendung formellen und materiellen Bundesrechts durch die Fachgerichte des Landes differenzieren, beschränken insbesondere der BayVerfGH¹² und der ThürVerfGH¹³ die verfassungsgerichtliche Prüfung auf mögliche Verstöße gegen das Willkürverbot sowie mit dem Grundgesetz inhaltsgleiche verfahrensrechtliche Gewährleistungen der Landesverfassung (Recht auf den gesetzlichen Richter, Recht auf rechtliches Gehör). Eine Sonderregelung enthält das rheinlandpfälzische Landesrecht. Gemäß § 44 II 1 RhPfVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde unzulässig, soweit die öffentliche Gewalt des Landes Bundesrecht ausführt oder anwendet; dies gilt gemäß Satz 2 allerdings nicht für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens oder wenn die Landesverfassung weiter reichende Rechte als das Grundgesetz gewährleistet.¹⁴

Es dürfte wohl in der Konsequenz des Stellung der Landesverfassungsgerichtsbarkeit stärkenden Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts¹⁵ liegen, wenn die Landesverfassungsgerichte, soweit das Landesrecht wie in Rheinland-Pfalz nicht entgegensteht, ihre Zurückhaltung aufgeben und künftig im Rahmen von Landesverfassungsbeschwerden auch die Auslegung und Anwendung des materiellen Bundesrechts nach den gleichen vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäben prüfen würden, wie dies für die Anwendung des Bundesverfahrensrechts bereits üblich ist. Durch die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Sicherungen, insbesondere die Beschränkung der Prüfung des Landesverfassungsgerichts auf inhaltsgleiche Landesgrundrechte, die Bindung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der grundgesetzlichen Inzidentprüfung und die Vorlagepflicht nach Art. 100 III GG bei beabsichtigter Abweichung hiervon oder von einer entsprechenden Entscheidung eines anderen Landesverfassungsgerichts, erscheint die Gefahr einer Entstehung partikularen Bundesrechts und damit einer Gefährdung der Rechtseinheit ausreichend gebannt.

⁸ BVerfGE 96, 345 (362).

⁹ BerlVerfGH, LVerfGE 9, 45 (48 f.); 11, 80 (86 ff.); 13, 42 (50 f.); 14, 74 (78 f.).

¹⁰ BbgVerfG, Beschl. v. 16.12.2010, LKV 2011, S. 124 f.

¹¹ SächsVerfGH, LVerfGE 8, 320 ff.

¹² BayVerfGHE 53, 157 (159); BayVerfGH, BayVBl. 2004, S. 464; NVwZ-RR 2014, S. 121 (122).

¹³ ThürVerfGH, Beschl. v. 16.8.2007 – 25/05, juris Rn. 28.

¹⁴ Vgl. dazu RhPfVerfGH, NJW 2001, S. 2621.

¹⁵ BVerfGE 96, 345 ff.